

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
<b>Band:</b>	127 (1985)
<b>Artikel:</b>	Die Tierseuchenbekämpfung in der Helvetik (1798-1803)
<b>Autor:</b>	Tschopp, A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-592996">https://doi.org/10.5169/seals-592996</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Schweiz. Arch. Tierheilk. 127, 617–633, 1985

## Die Tierseuchenbekämpfung in der Helvetik (1798–1803)

von A. Tschopp\*

### Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist Bestandteil einer veterinärmedizinischen Dissertation der Universität Zürich über die behördliche Tierseuchenbekämpfung in Kantonen der Innerschweiz von 1798 bis 1900, welche sich in Ausarbeitung befindet (Autor: A. Tschopp).

Die Literatur- und Quellennachweise, die mit L und einer arabischen Ziffer (z. B. L1) bezeichnet sind, beziehen sich auf das Verzeichnis, welches in der Dissertation erscheinen wird.

### Die Seuchensituation zu Beginn der Helvetik

Die Einleitung zur Verordnung der Verwaltungskammer des Kantons Waldstädte (dem in der Helvetik die heutigen Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug als Distrikte angehörten) vom 20. Juni 1800 könnte nicht besser die Situation der Bevölkerung und insbesondere der Landwirtschaft, wie sie bereits im Jahre 1798 bestand, darstellen:

«Die Schrecken und Plagen des Krieges, unter welchen ihr schon seit langer Zeit beynahe erliegen musstet, vermehren sich noch auf einmal mit der fürchterlichsten Plage von allen.

Der Viehstand, das einzige, was wir aus unserm Reichthum und Wohlstande retten konnten, wird nun ebenfalls von allen Seiten auf die schreckenvollste Weise bedroht.»

Mit der bedrohlichen Situation des Rindviehs wird im obenstehenden Zitat die Rinderpest angesprochen, welche in einigen Kantonen Helvetiens bereits ausgebrochen war, von der aber die Zentralschweiz bis anhin verschont geblieben war. Im Zeitraum der Helvetik traten weiter die Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Milzbrand, Rotz und die Tollwut auf. Davon waren neben der Rinderpest auch die Lungenseuche und die Maul- und Klauenseuche stark verbreitet.

Nachfolgend wird die Bekämpfung jeder dieser Seuchen einzeln dargestellt.

### Organisation des staatlichen Sanitätswesens in der Helvetik

Als ausführende politische Behörde waltete in Helvetien ein Direktorium, das als Vorsteher der einzelnen Verwaltungsabteilungen Minister ernannte. Das Sanitätswesen, dem auch das Veterinärwesen unterstellt war, und das, wie der ganze Staat, ebenfalls zentralistisch organisiert war, unterstand dem «Minister der inneren Angelegenheiten der einen und untheilbaren Republik». Kantonale Erlasse und Massnahmen

---

\* Adresse: Alois Tschopp, Tierarzt, Renggstrasse 9, CH-6014 Littau

wurden nach Bern gemeldet, wo sie der verantwortliche Minister genehmigte, wenn notwendig auch erweiterte oder reduzierte.

Die obersten kantonalen Sanitätsbehörden zur Zeit der Helvetik waren die Sanitätskommissionen. Sie waren dem Regierungsrat als ausführende Organe der Kantone unterstellt. Diesem gegenüber hatten jene beratende Funktion: Sie erarbeiteten Entwürfe von Verordnungen, Gesetzen und seuchenpolizeilichen Massnahmen, die aber allesamt vom Regierungsrat genehmigt werden mussten. Nach erfolgter Zustimmung erging der Auftrag an den Regierungsstatthalter, die Erlasse den betroffenen Stellen (Distriktstatthalter, Munizipalitäten, Tierärzte, Bevölkerung) bekannt zu machen. Die Distriktstatthalter beauftragten die Behörden der Munizipalitäten (Gemeinden) nicht nur mit dem Vollzug, sie hatten auch Kontrollaufgaben (L3). Teilweise überwachten auch Beamte der Distriktstatthalter oder gar der Regierungsstatthalter selbst die Ausführung der Erlasse (L3).

Die Meldung von Seuchenfällen oder -verdacht erfolgte von den Tierärzten und den Beamten der Gemeinden und Distrikte an die Sanitätskommission, welche Sachverständige zur Überprüfung der Diagnose entsandte (L6).

## Bekämpfungsmassnahmen

### *Allgemeines*

Grösstenteils standen die in dieser Zeit aufgestellten *allgemeinen* Gesetze und Verordnungen in direktem Zusammenhang mit der Rinderpestepidemie. Bei Ausbruch der einzelnen Seuchen entstanden jeweils auch verschiedene, entsprechend spezifische Erlassse. In den nachfolgenden Ausführungen werden nur jene Seuchen für die jeweiligen Kantone dargestellt, über die auch Massnahmen angeordnet wurden.

### *Die staatlichen Erlasse und Massnahmen*

#### **Kanton Waldstätte**

##### *Rinderpest*

Als erste allgemeine Massnahme, ohne die auch in der Gegenwart keine erfolgreiche Tierseuchenbekämpfung möglich wäre, verpflichtete die Verwaltungskammer Waldstättens am 10. Juni 1798 alle «Viehärzte», Seuchenfälle und -verdacht jeder Art sofort an die Sanitätskommission zu melden (L6):

«Um jeder ansteckenden Viehkrankheit allemal mit möglichster Schnelle ein Ende zu machen, ist es notwendig, gleich von den ersten Anfängen derselben unterrichtet zu werden.

Wir geben Ihnen also den Auftrag, alle in Ihrem Distrikte befindlichen Tierärzte fördersamst zu beeidigen, alle hierüber zu machenden Entdeckungen, wenn sie auch nur verdächtig sein sollen, augenblicklich an die hier niedergesetzte Sanitätskommission einzuberichten oder es Ihnen zu eröffnen, in welchem Falle dann sie den Rapport an dieselbe einsenden werden.» (Schreiben der Verwaltungskammer Waldstättens an die Distriktstatthalter)

Für den Kampf gegen die Rinderpest hatten zwei Schriftstücke, die im Juni resp. Juli 1798 von der Zentralsanitätskommission in Bern herausgegeben wurden, besonders grosse Bedeutung:

### 1. «Not- und Hülftstafel zur Verhütung der Rindviehpest»

Angesichts der höchst unerfreulichen Seuchensituation erkannten die Mitglieder der Zentralsanitätskommission die dringende Notwendigkeit einer schriftlichen Unterlage für die Beamten in den Kantonen und Gemeinden, und auch für die Bevölkerung! So übernahmen sie, weil in Helvetien bisher nichts derartiges existierte, dem sie «Richtigkeit, Vollständigkeit und Deutlichkeit» attestieren konnten, eine Schrift aus Deutschland, wo die Rinderpest seit Anfangs 1800 verheerende Schäden angerichtet hatte. Soweit als notwendig erachtet, passten sie diese den helvetischen Gegebenheiten an. Der helvetische Minister der Justiz und Polizei gab diese an die betroffenen Stellen ab mit dem Kommentar:

«So habe ich Euch einige Exemplarien derselben zusenden wollen, mit dem Auftrag, davon den angemessenen Gebrauch zu machen ... » (L6).

Diese Schrift verstand die Zentralsanitätskommission als eine provisorische Orientierungshilfe («als Anleitung und Rath») für die Beamten des Sanitätswesens. Der lediglich provisorische Charakter war damit begründet, dass bereits eine neue, viel umfassendere Unterlage im Entstehen war:

### 2. «Polizeiordnung der Zentralsanitätskommission des Kantons Bern zu Verhütung und Tilgung der Rindviehpest»

Sie wurde bereits am 5. Juli 1798, zehn Tage nach der «Faust'schen Not- und Hülftstafel» (vgl. oben), an die Verwaltungskammer und die Sanitätskommission des Kantons Waldstädte adressiert.

Es handelte sich dabei um ein Werk von beachtlichem Umfang. Was diesem gegenüber der «Faust'schen Not- und Hülftstafel» abgeht, ist eine übersichtliche Darstellung des Inhaltes. Dieser gliedert sich in zwei Teile:

#### *«Inhalt des ersten Theils»*

- 1.a) Verlauf und Kennzeichen der Rindviehpest bei lebenden Thieren
- b) Kennzeichen der Krankheit an den todten Thieren
- 2. Ursachen der Krankheit: Ansteckung
- 3. Gewöhnliche Wege der Ansteckung
- 4. Dauer der Ansteckungsfähigkeit des aufgenommenen Giftes
- 5. Allgemeine Tödlichkeit der Rindviehpest
- 6. Vergebliche Versuche zur Heilung der Rindviehpest»

Der Inhalt des 1. Teils deckt sich ungefähr mit der «Faust'schen Not- und Hülftstafel»: Es wird die Rinderpest als Krankheit dargestellt, ihr Wesen und ihre Ursache, die Art der Verbreitung, Krankheitsanzeichen, kurz, alles Wissen, das für die Bekämpfung der Seuche von Bedeutung ist.

Der 2. Teil hat Form und Funktion einer Verordnung.

*«Inhalt des zweyten Theils»*

*«Erster Abschnitt*

Verordnungen für das ganze Land, zu Verhütung der Rindviehpest, in Zeiten, da solche in dem Canton oder in den Grenzorten desselben ausgebrochen ist.»

*«Zweyter Abschnitt*

Verordnungen zu Abhaltung des Ansteckungsgifts von denjenigen Gegenden, in deren Nachbarschaft die Rindviehseuche wirklich ausgebrochen ist.»

*«Dritter Abschnitt*

Verordnungen zu Tilgung des Ansteckungsgiftes und Ausrottung der dadurch verbreiteten Rindviehpest in den bereits angesteckten Ortschaften.»

Die wichtigsten Punkte in den einzelnen Abschnitten sind:

Erster Abschnitt: «Verordnungen für das ganze Land, zu Verhütung der Rindviehpest, in Zeiten, da solche in dem Kanton oder in den Grenzorten desselben ausgebrochen ist.» (In gleicher Reihenfolge aufgeführt wie im Originaltext)

- Strafandrohung für Nichtbefolgen von Verfügungen
- unbekannte fremde Personen (vor allem Landstreicher) von den Viehställen fernhalten
- obligate Aufsicht der Behörde bei allen Schlachtungen durch sogenannte Fleischaufseher
- jeder Bezirk ernennt Fleischaufseher
- Sistierung von Viehmärkten
- Viehärzte oder Wasenmeister, die sich in verseuchten Gebieten aufgehalten haben, werden unter Quarantäne gestellt
- verdächtige Tiere sollen untersucht werden
- bei Seuchenverdacht: Abschlachtung und Sektion der Tiere
- Meldepflicht von Seuchenverdacht und -fällen an die Zentralsanitätskommission
- Einfuhr von Klauentieren, roher Wolle und von Häuten nur am Tage und nur über die Hauptstrassen
- jedes Stück Vieh muss mit einem Gesundheitsschein versehen sein
- Einfuhrsperrre für Tiere, Fleisch, Häute und Wolle aus verseuchten oder gebannten Gebieten
- fremde Tiere in gesonderten Stallungen unterbringen
- Vieh nicht an Gemeinschaftsbrunnen tränken
- Tränkeeimer täglich ausbrühen
- Absonderungen von verdächtigen Tieren
- unschädliche Beseitigung verseuchter Kadaver
- Verbot des Tierverkehrs in verseuchten Bezirken: Die obligaten Gesundheitsscheine werden bis auf weiteres nicht mehr ausgestellt
- Grenzkontrolle durch Sanitäts- und Militärwachen, Zollbeamte

Zweiter Abschnitt: «Verordnungen zu Abhaltung des Ansteckungsgiftes von denjenigen Gegenden, in deren Nachbarschaft die Rindviehseuche wirklich ausgebrochen ist.»

- zwei Stallaufseher pro Ort werden ernannt, welche alles Vieh des ihnen zugewiesenen Kreises alle drei Tage kontrollieren müssen
- Viehärzte dürfen nicht aus angesteckten Gebieten in seuchenfreie Gegenden kommen
- vor dem Wegführen von verkauftem Vieh sollen die Stallaufseher den gesamten Viehbestand des Verkäufers untersuchen und, wenn es das Ergebnis der Untersuchung erlaubt, einen Gesundheitsschein ausstellen
- bei Seuchenverdacht ist der Eigentümer verpflichtet, sofort Meldung an den Stallaufseher zu machen
- wird ein Seuchenverdacht durch die Sektion bestätigt, werden auch alle gesunden Tiere des Bestandes geschlachtet
- Kleider von Personen, die mit verdächtigen Tieren in Kontakt standen, müssen gewaschen werden
- alles Schlachtvieh ist vor der Schlachtung zu untersuchen
- werden bei einer Stallvisitation verdächtige Tiere vorgefunden, so wird der Stallbann verhängt

Dritter Abschnitt: «Verordnungen zu Tilgung des Ansteckungsgiftes und Ausrottung der dadurch verbreiteten Rindviehpest in den bereits angesteckten Ortschaften.»

- in angesteckten Gemeinden werden Viehverzeichnisse erstellt
- die Gemeinden bezeichnen Wasenplätze
- frei herumlaufende Haustiere in verseuchten Gemeinden werden sofort getötet
- Personen in verseuchten Gemeinden dürfen diese nicht verlassen
- sowohl Besitzer von krankem wie von gesundem Vieh sollen den Kontakt mit der restlichen Bevölkerung meiden
- Heilungsversuche an angesteckten Tieren sind strengstens untersagt
- Reinigung der Ställe, in denen angestecktes Vieh gestanden hatte
- danach sollen diese mehrere Monate leer stehen
- die Stallaufseher wechseln nach dem Verlassen von verseuchten Ortschaften ihre Kleider und meiden Orte mit Menschenansammlungen
- fremde Personen werden an den Grenzen der verseuchten Gemeinden abgewiesen
- es darf kein Vieh in die verseuchten Gemeinden eingeführt werden
- Viehärzte dürfen nur mit Erlaubnis des Untersthalters nicht verseuchte Gemeinden betreten

Diese Unterlage wurde an die Behörden des Kantons Waldstädte gesandt mit folgendem Kommentar:

«Da rein auf Veranstaltungen der Sanitätskommission des Kantons Bern gedruckte Beweisung den Rat und die Mittel enthalten, wie die Viehpest verhütet und ausgerottet werden kann. Ebenso enthält hingegen die mitkommende Druckschrift eine zweckmässige Polizeiverordnung über diesen Gegenstand, welche ich Euren Händen zu Handen der Verwaltungskammer, und der Sanitätskommission Eures Kantons zusende, damit dieselbe in Vorfällenheiten benutzt werden kann.»

Somit war diese Schrift als umfassende Vorlage für die Ausarbeitung und den Erlass eigener Massnahmen und Verordnungen gedacht. Sie beschreibt die Vorschriften bis in alle Details. So werden die Massnahmen im zweiten Abschnitt des zweiten Teiles für folgende Personenkreise je gesondert aufgeführt: Wirte und Metzger, Müller und Pferdebesitzer, Salzauswäger. Entsprechend dieser Verordnung erliess die Verwaltungskammer des Kantons im Verlaufe der Rinderpestepidemie ihre Verordnungen auf Antrag der Sanitätskommission.

Die Schwerpunkte der Rinderpestbekämpfung lagen auf dem Personen- und Viehverkehr! Stark eingeschränkt in ihrem Wirkungskreis wurden durch diese Massnahmen vor allem die Viehhändler. Indem ihnen der Zutritt zu den Viehställen verwehrt wurde, waren sie der Grundlage ihrer beruflichen Tätigkeit beraubt! Waren in Seuchenzeiten auch die Märkte eingestellt, so verurteilte sie dies praktisch zur Untätigkeit. So ist es gut verständlich, dass sie sich über die jeweiligen Gemeindebehörden gegen die Sanitätskommissionen zur Wehr setzten, sobald es in ihren Augen verantwortbar war, wieder Märkte durchzuführen.

Eine für den Viehhandel folgenschwere Entscheidung stellte die am 17. Juli 1798 in Anbetracht der an der italienischen Grenze ausgebrochenen Rinderpest verordnete Massnahme dar: der Gotthard wurde für jeglichen Viehverkehr gesperrt. Doch bereits drei Wochen später hob man diese Sperre nach entsprechenden Berichten aus Italien wieder auf. Hier ist mit der Sperre von einem Instrument der Bekämpfung die Rede, welches auch heute sehr wirkungsvoll eingesetzt wird. Im weiteren Verlauf der Seuchenbekämpfung wurde diese jeweils dann sofort angewandt, wenn in einem Bezirk innerhalb oder ausserhalb des eigenen Kantons Seuchenfälle auftraten. Dabei wurden zwei Abstufungen unterschieden:

- absolutes Verbot, Vieh irgendwelcher Gattung in den Kantonen einzuführen
- Verbot, Vieh ohne Gesundheitsschein in den Kantonen einzuführen

Es erstaunt beim ersten Hinsehen, dass bereits in so frühen Zeiten Gesundheitsscheine existierten. Doch diese sind keineswegs etwa eine Erfindung der helvetischen Behörde. Sie waren damals bereits für jedermann fast eine Selbstverständlichkeit, vor allem in Seuchenzeiten. Erste Unterlagen über Vorfahren der Verkehrs- und Gesundheitsscheine finden wir bereits anfangs 17. Jahrhundert (L8): 1608 lautete ein Landratsbeschluss in Schwyz dahin, dass jeder, der Vieh ins Land brachte, «sigill und brief» vorzuweisen habe, dass er das Vieh «innerhalb dem kreyss kouft habe». Damals aber war der Zweck, der mit diesen «Verkehrsscheinen» verfolgt wurde, die Erhaltung der einheimischen Viehrasse.

Als im Mai und Juni 1800 sich die Rinderpest immer mehr den Grenzen des Kantons näherte, publizierte die Verwaltungskammer Waldstättens am 20. Juni 1800 eine entsprechende Verordnung.

Diese kann als erste Tierseuchenverordnung im Gebiete der Zentralschweiz angesehen werden. Deren Inhalt zeigt deutlich, dass sie fast ausschliesslich auf die drohende Rinderpest ausgerichtet ist. Zusammengefasst sind darin folgende zentrale Bekämpfungsmassnahmen vorgesehen:

- Aufstellung eines Viehregisters zur noch genaueren Überwachung des Viehverkehrs

- Kontrolle des Personenverkehrs, insbesondere das Fernhalten fremder Personen von den Stallungen
- Absonderung von fremdem Vieh
- Anzeigepflicht für verseuchtes oder verdächtiges Vieh und Untersuchung desselben durch den Tierarzt
- Grenzwachen in gebannten und an diesen angrenzenden Gemeinden
- Einstellen jeglichen Tier- und Personenverkehrs
- Gesundheitsscheine werden obligatorisch erklärt
- Absonderungen von verseuchten oder verdächtigen Tieren von den gesunden
- Abschlachtung und Sektion von verseuchtem Vieh mit anschliessender Fleischschau
- Vergraben von verseuchten Kadavern
- Strafandrohung bei Nichteinhalten dieser Verordnung

Auf Anordnung des «Ministers der inneren Angelegenheiten» in Bern musste die Verwaltungskammer zu obiger Verordnung einige zusätzliche Massnahmen verfügen. Es fehlen Vorschriften über die Alpfahrt, Viehmärkte sowie über den Warenverkehr. So wurden folgende Ergänzungen in einer zusätzlichen Publikation bekanntgemacht:

- Ein-, Durch- und Ausfuhrverbot für Leder, Häute, Wolle, Lumpen und Kleider
- wöchentliche Berichte aus jeder Gemeinde über den Verlauf der Seuche sind an den Bezirksstatthalter einzusenden
- Vieh, das mit angesteckten Tieren im gleichen Stall oder auf gemeinsamer Weide war, muss einen Monat lang abgesondert werden
- der Besuch von Märkten ist untersagt
- nach Kontakt mit angesteckten Tieren müssen Viehhärzte, Metzger und Abdecker «ihre Kleider und Wäsche gänzlich umändern und sich sorgfältig waschen und reinigen, bevor sie wieder unter die Leute oder zu gesundem Vieh gehen»
- es soll kein Vieh zu Requisitionsdiensten gebraucht werden

Des weiteren erhielten die Unterstatthalter die Kompetenz, wenn notwendig, weitere Massnahmen wie Lokalsperren zu verordnen, Ärzte in Requisition zu nehmen (mit amtlichen Aufträgen zu versehen) und die Viehstände regelmässig untersuchen zu lassen. Einen grossen Fortschritt bedeutet in diesen Ergänzungen die Berücksichtigung der Inkubationszeit mit einem Monat Quarantäne für Tiere, die Kontakt mit verseuchtem Vieh hatten. Damit wurde endlich vermieden, dass sich die Behörden und die Bevölkerung beim Verschwinden von Seuchenfällen in trügerischer Sicherheit glaubten; worauf die Behörden die Vorschriften lockerten, kurze Zeit später aber erneut Erkrankungen auftraten und sie somit schnellstens die Vorschriften verschärfen mussten, was gewiss nicht das Vertrauen des Volkes in die Bekämpfungsorgane förderte.

Nicht minder wichtig war die Erkenntnis, dass die Seuche nicht nur durch direkten Kontakt übertragen wird. Wie grosse Bedeutung jetzt diesem Ansteckungsweg zugeschrieben wurde, zeigt die Art und Weise, wie mit Bettlern, Landstreichern und anderem nicht sesshaftem Volke verfahren wurde: Diese erhielten als erstes keine Reisepässe mehr, wurden, wenn von den Polizeiwachten aufgegriffen, von diesen in ihre Heimatgemeinde oder, wenn ausserkantonaler Herkunft, an die Kantongrenze begleitet und so zwangsläufig abgeschoben! Auch mit dem teilweisen Einbeziehen des Warenver-

kehrs in die Seuchenbekämpfung vergrösserten die Sanitätsbehörden ihre Erfolgsausichten.

Diese Verordnungen wurden jeweils gedruckt, in allen Gemeinden publiziert und angeschlagen und allen betroffenen Behörden zugestellt. Dem Volke wurden diese meist, wie es für amtliche Mitteilungen zu dieser Zeit üblich war, am Sonntag nach der Heiligen Messe vor der Dorfkirche vorgetragen.

Im Begleitschreiben zu obigem Nachtrag, in dem auch auf die Polizeiordnung des Zentralsanitätsrates des Kantons Bern verwiesen wird, werden die Beamten im besonderen angehalten, keinesfalls Heilungsversuche zu dulden. Dabei wird auch die Rolle, die den Tierärzten im Rahmen der Bekämpfung der Rinderpest zufällt, genau umschrieben. Jede Therapie in Zusammenhang mit dieser Seuche wird ihnen strengstens untersagt. Ihre Tätigkeit wird auf den klinischen Untersuch von verdächtigen Tieren und die Diagnosestellung beschränkt. Dass jene und auch die Viehbesitzer sich immer wieder zu Therapieversuchen hinreissen liessen, beweisen die regelmässig auftauchenden Rezepte, mit denen vereinzelte Tierärzte mehrere Stück Vieh gerettet hätten! Eines davon legte die Verwaltungskammer Waldstättens ihrer Sanitätskommission vor zur Beurteilung der «Echtheit, dessen Wirkung und zweckmässige Anwendung». Dies, nachdem zwei Jahre früher die Unheilbarkeit dieser Seuche unmissverständlich und als unverrückbare Tatsache festgestellt wurde (L6)!

Im letzten Punkt der Ergänzungen zur Verordnung vom 20. Juni 1800 zeigt sich eine Schwierigkeit, mit der die Behörde der helvetischen Republik bei der Seuchenbekämpfung zu kämpfen hatte: die militärischen Verhältnisse. Das Land und speziell die Zentralschweiz war teilweise von Truppen Napoleons, die unter der Führung des General Montchoisie standen, besetzt, oder diese befanden sich auf dem Durchmarsch. Diese führten aus ihrer Heimat eigenes Vieh zur Nahrungsmittelversorgung ein. Es war allgemein bekannt, dass sich in diesen Herden oft kranke Tiere befanden, teilweise sogar mit Seuchen behaftet, die in den umliegenden Ländern grassierten. Diese Herden stellten ideale Vehikel für die Einschleppung und Verbreitung dar. Kontaktmöglichkeiten, ob direkt auf Weiden entlang der Landstrasse oder indirekt an den Tränkestellen bei den Dorfbrunnen, gab es zuhauf. Die Behörden erkannten wohl diese Gefahr und diesen Schwachpunkt der Seuchenbekämpfung. Doch waren ihnen die Hände gebunden. Denn es ist verständlich, dass sie den Kommandanten der fränkischen Truppen nur sehr beschränkt Vorschriften machen konnten und dabei erst noch auf deren Verständnis für die akute Gefährdung der einheimischen Viehbestände angewiesen waren. So konnten sie meist die verordneten Massnahmen gegenüber den durchziehenden Truppen nur teilweise oder gar nicht durchsetzen. Dies zwang sie immer wieder, Kompromisse einzugehen. Wie weit die Konzessionen gehen mussten, zeigt folgendes Schreiben der Verwaltungskammer Waldstättens an den Distriktstatthalter von Zug:

«Wir erfahren, dass durch die fränkischen Armeen sehr viel ungesundes und mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes Vieh nachgeführt wird. Wir laden Sie daher ein, sorgfältig darüber zu wachen, dass kein fremdes Vieh ohne Gesundheitsschein in Ihren Distrikt eingelassen werde. Sollte jedoch diese Vorsichtsmassregel bei dem den Franken gehörenden Vieh nicht beobachtet werden können, so werden Sie die grösste Sorge tragen, dass dieses Vieh von aller Gemeinschaft mit anderem Vieh entfernt gehalten werde, und zu dem Ende immer in abgesonderte Ställe getrieben, auf keine ge-

meinsamen Weidgänge gelassen, und nicht zu dem gleichen Wasser zum Saufen geführt werde, woraus die Bürger das ihrige saufen lassen.»

Diese Umstände erschwerten den Kampf um die Erhaltung des Viehbestandes erheblich und führten auch zu Rückschlägen.

Sobald im August 1800 die Rinderpest am Verschwinden war, lockerten die Behörden auch wieder die Vorschriften. Dies geschah in diesem Fall in zwei Stufen:

1. Die Sperre für «Handlungsartikel und Transitwaren» ist aufgehoben
2. Der Viehverkehr ist mit Gesundheitsscheinen erlaubt

Die Viehmärkte blieben jedoch im ganzen Kanton noch sistiert. Die Punkte 1 und 2 ermöglichen wieder einen einigermaßen flüssigen Handelsverkehr sowohl für Vieh wie für Handelswaren! Dass dies für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung nahezu lebensnotwendig war, folgt daraus, dass in diesem Herbst die Futtervorräte in der Zentralschweiz früher als gewohnt zur Neige gingen und man somit auf die gewohnten Viehabsatzmöglichkeiten auf dem Markt in Lauis (Lugano) südlich des Gotthards dringend angewiesen war. So wurden denn die Passstrassen in den Süden für den Viehtransit freigegeben. Noch nicht erlaubt jedoch war die Rückkehr mit Vieh, das heißt die Wiedereinfuhr von Tieren, die vermutlich nicht verkauft werden konnten. Auch blieben einzelne Gemeinden und Alpen weiterhin gesperrt. In einer zweiten Phase, rund einen Monat später, wurden mit der Publikation einer diesbezüglichen Verfügung die Vorschriften weiter gelockert. In der Folge trat im Kanton Waldstädte nur noch einmal in Menzingen Rinderpest auf, doch glücklicherweise nur als Einzelfälle. Aber die Viehhändler brachten, wie man damals vermutete, vom besagten Lauiser Markt für die Sanitätsbehörden eine neue Aufgabe mit nach Hause: sie schleppten die Maul- und Klauenseuche ein (L6)!

In den folgenden Abschnitten wird auf die Bekämpfung der übrigen Viehseuchen in der Helvetik eingegangen. Da sich die Massnahmen grösstenteils mit denen bei der Rinderpest decken, werden sie nicht so ausführlich behandelt.

### *Maul- und Klauenseuche*

Nachdem im Dezember 1800 Maul- und Klauenseuchefälle auftraten, wurde als erste Massnahme über die betroffenen Bestände ein Stallbann verhängt. Gegen ausserkantonale Bezirke, in denen Erkrankungen aufgetreten waren, wurde ebenfalls eine Sperre verfügt: Weder Vieh, noch tierische Erzeugnisse durften von dort eingeführt werden.

Der wichtigste Unterschied gegenüber der Rinderpestbekämpfung bestand darin, dass man erkrankte Tiere durchseuchte. Diese mussten nicht geschlachtet werden, sie wurden vielmehr von den Tierärzten behandelt: «Da bereits die üblichen Massregeln vollzogen werden, und die erkrankten Tiere bei guter Behandlung nicht verloren gehen, so dürfte man um so eher guten Ausgang hoffen, als in Ägeri nur wenige Stücke betroffen seien, und in den andern Orten sehr wachsame Municipalbeamte sich finden» (L3).

Da man auch die Übertragung der Krankheit durch tote Materialien kannte, ergriff man auch in dieser Richtung Massnahmen: Leuten, die sich in verseuchten Gebieten

aufgehalten hatten, namentlich den Viehhändlern und Viehtreibern, die vom Lauiser Markt zurückkamen, wurde nahegelegt, ihre Kleider «zu räuchern und an die freie Luft zu setzen», oder die Gemeindebehörden kauften jenen die Kleider gar ab (L6). Als sich nach kurzer Zeit die Zahl der Seuchenfälle stark verringerte, und bereits an die endgültige Tilgung gedacht und nach versteckten Infektionsquellen gesucht wurde, stiess man auf das Problem des Mistes aus den Ställen, in denen Vieh mit Maul- und Klauenseuche gestanden hatte. Dieses lösten die Behörden mit folgender Empfehlung: «Das unschädlichste also ist, wenn man den Mist von den Ställen, wo der Zungenkrebs geherrscht hat, auf die Äcker verstreute, wo das Vieh erst im nächsten Herbst hinkommt.» Man liess also die Zeit als Desinfektionsmittel arbeiten!

Auffallend ist in allen Unterlagen über die Bekämpfung des «Zungenkrebses», dass die Behörden mit weniger grossem Eifer als bei der Rinderpest hinter dieser Aufgabe standen! Dies war wohl einerseits darin begründet, dass die Maul- und Klauenseuche-epidemie ein nicht sehr grosses Ausmass annahm, und dass andererseits sich wohl ein gewisses Ausruhen auf den Lorbeeren einschlich, nachdem man ja in den vergangenen Jahren eine viel grössere Gefahr, die Rinderpest, besiegt hatte.

### Lungenseuche

Diese Krankheit stiftete in der Zeit, als die Rinderpest wütete, des öfters Verwirrung besonders unter den Tierhaltern. In der Folge ergriffen die Behörden Massnahmen, die, wegen anfänglichem Verdacht auf Rinderpest, auch auf diese zugeschnitten waren. Beim Auftreten der ersten Fälle auf den Alpen erliessen die Behörden Waldstädte auch für diese Seuche unspezifische Erlasse wie Sperren und Beschränkung des Warenverkehrs. Doch diese waren nach Ansicht des Ministers der inneren Angelegenheiten des Direktoriums zu Bern ungenügend. So sandte dieser der Verwaltungskammer Waldstädte eine Aufstellung der zusätzlich zu ergreifenden Massnahmen (L6):

- das Vieh auf den Alpen ist regelmässig zu inspizieren
- verdächtige Tiere sofort absondern
- ein Auftreten der Krankheit muss an die benachbarten Distrikte und den Regierungsstatthalter der angrenzenden Kantone gemeldet werden
- der Kontakt von Vieh mit Tieren der Nachbaralpen ist zu verhüten.

Daraus ist ersichtlich, dass anfangs durchgeseucht wurde. Das Schwergewicht der Massnahmen lag im Unterbrechen der Infektionskette Tier–Tier. Den Warenverkehr bezogen die Behörden in die Bekämpfung mit ein, indem sie den Verkehr mit Wolle, Leder und «allen die Ansteckung leicht verbreitenden Sachen» verboten. Die Verschärfung der Massnahmen durch den zuständigen Minister des Direktoriums in Bern zeigt uns, dass die kantonalen Behörden dieser Seuche wohl nicht genügend grosse Bedeutung zugemessen hatten. Oder sie hielten einschneidendere Massnahmen nicht für durchsetzbar, vor allem gegenüber den napoleonischen Truppen, deren Schlachtvieh bekannterweise ein Erregerreservoir darstellte und immer wieder einheimisches Vieh infizierte. Doch auf erneute Anweisung aus Bern war der Regierungsstatthalter Waldstädte gezwungen, die Schlachtung der mit Lungenseuche behafteten Tiere zu befahlen. Diese Anordnung wurde in Anbetracht der Schäden unter dem Vieh auf den Urner

Alpen als unumgänglich erachtet (L3). Damit hatten auch bei dieser Krankheit die befohlenen Massnahmen ein ähnliches Ausmass wie bei der Rinderpest angenommen.

### Milzbrand

Diese Seuche schätzten die Behörden als wenig ansteckend ein. Die bei den ersten Todesfällen von Kühen ausgesprochene Sperre gegen den Distrikt Zug wurde aufgehoben, sobald Klarheit herrschte, dass hier Milzbrand vorlag! Gleiches geschah beim Ausbruch von Milzbrand in Hergiswil im Distrikt Stans im Mai 1800. Erst wurde eine Sperre gegen den ganzen Distrikt verhängt, doch nachdem die Diagnose Milzbrand gestellt war, wurde diese auf Anweisung des Ministers der inneren Angelegenheiten aufgehoben und lediglich ein Stallbann aufrechterhalten. Die Begründung aus Bern, weshalb keine Sperre notwendig sei, lautete: « . . . indem diese Krankheit nicht ansteckender Art ist, sondern allein von örtlichen Ursachen herrührt.» Und weiter lautete die Anordnung aus Bern: « . . . um so viel wesentlicher hingegen ist die gehörige Behandlung derselben.» Weitere Unterlagen über die Bekämpfung des Milzbrandes sind keine vorhanden, da diese zwei Ausbrüche während der Helvetik im Kanton Waldstädte die einzigen blieben.

### Rotz

Der Rotz kam recht häufig bei Pferden der französischen Armee vor. Da diese oft in den Ställen der hiesigen Bauern eingestellt wurden, ergab sich so eine ideale Gelegenheit zur Infektion einheimischer Pferde. Des öfters bezweifelten jedoch auch anerkannt gute Tierärzte die Kontagiosität dieser Krankheit, zumindest in bestimmten Fällen (L3).

Anlässlich der Krankheitsfälle mit Rotzverdacht in Andermatt anfangs 1799 empfahl die Sanitätskommission Waldstädte in einem Gutachten zu Handen der Verwaltungskammer nachfolgende Massnahmen:

- gesunde Tiere von kranken absondern
- strenger Stallbann
- untersuchen der Tiere durch einen Pferdearzt und entsprechende Behandlung.

In einer Mitteilung an den helvetischen Minister des Innern fragte die Verwaltungskammer um dessen Weisungen. Die Antwort aus Bern billigte die obigen Massnahmen, mahnte jedoch dazu, den Stallbann nur wenn unbedingt notwendig zu verhängen, «um den gegenwärtig so unentbehrlichen Durchpass und Transport über den Gotthard nicht zu erschweren»! Einmal mehr hatte die Politik Vorrang gegenüber den seuchenpolizeilichen Massregeln!

### Kanton Luzern

#### *Rinderpest*

Luzern war bis Mitte 1800 frei von Rinderpest. Doch verhängte die Sanitätskommission beim Näherrücken der Seuche in den Nachbarkantonen vorsorgliche Massnahmen.

Erste Sperren wurden im Mai 1798 gegen den Kanton Bern verhängt. Im Juni folgten deren weitere gegen Zug, die sogenannten freien Ämter, Zürich, das Fricktal und Baden (L3). Es durfte aus diesen Gegenden Vieh weder ein- noch ausgeführt werden. An den Grenzen des Kantons wurden, wo nötig, sogar Wachen zur Kontrolle dieser Sperre aufgestellt (L4). Erste medizinische Massregeln veröffentlichte die Verwaltungskammer gegen Ende Juni. Sie lauteten:

1. «Sollt ihr die genaueste Sorge tragen, dass das Vieh ja aus keinem stehenden Wasser, sey es auf Allmenden, oder anderstwo zu trinken bekomme, sondern das Getränke immer kühl und frisch, und wo immer möglich aus einer gesunden Brunnquelle sey.»
2. «Sollet ihr die Ställe täglich mehrere male durchluften, auch Bahnen und Geschirr fleissig waschen.»
3. «Soll der Mist täglich 2 mal weggeschafft und frische Streue unterlegt werden.»
4. «Würde es gewiss mehr nützen als schaden, wenn ihr täglich besonders vor der Fütterung euer Vieh mit einem Strohwisch reiben, mit Wasser, untermischt mit Essig und Salz, waschen, und sonderlich Nasen und Mund ausreinigen würdet.»
5. «Sollen alle jene Viehstücke, was Arts und Namens sie seyen, welche aus den Gegenden, wo die Viehseuche herrschet, seit 3 Wochen sind gekauft worden, nicht nur auf keinen Markt geführt, und in keinen andern Stall verkauft, sondern von dem übrigen Vieh abgesondert und nach obigen Vorsichtsregeln behandelt werden.»

Punkt 1 bis 3 beinhalteten lediglich hygienische Massnahmen, und das Waschen der Tiere mit Essigwasser sollte wohl desinfizierenden Charakter haben. Den grössten Wert aber hatte die dreiwöchige Quarantäne, der Handelsvieh jeweils nach einem Ankauf aus verseuchten oder verdächtigen Gebieten unterworfen war. Damit bekämpften die Behörden den Missbrauch ausserkantonaler Händler: Diese kauften in Drittakantonen Vieh mit entsprechenden Gesundheitsscheinen und stellten dieses am Wohnort in die eigenen Ställe. Hier lösten sie neue Gesundheitsscheine. Mittels dieser konnten sie die Sperre Luzerns gegen den Herkunftskanton dieser Tiere umgehen und das Vieh legal nach Luzern verkaufen.

Eine Woche nach der Verhängung hoben die Behörden erstaunlicherweise die vorgehend erwähnte Sperre gegen Zürich, das Freiamt und gegen Zug auf. Es durfte von dort her aber nur Vieh mit Gesundheitsscheinen nach Luzern eingeführt werden. Dieses Zurückbuchstabieren begründete die Verwaltungskammer mit einer Mitteilung aus Zug: «Dass das Übel zwar nicht ansteckend, aber doch immer bedenklich sey, ...» (L4). Doch diese Einschätzung aus Zug gründete auf den Milzbrandfällen, die zu dieser Zeit in Baar aufgetreten waren, und die man anfangs fälschlicherweise der Rinderpest zuordnete.

Bis im Juni 1800 beruhigte sich dann die Situation um die Rinderpest wieder. Doch traten Mitte Monat plötzlich auch in Luzern Erkrankungen auf. Die Behörden reagierten darauf mit einer Publikation ähnlich derjenigen der Sanitätskommission des Kantons Bern aus dem Jahre 1798, deren sich auch der Kanton Waldstädte bedient hatte (L4). Doch die luzernische Schrift hatte gegenüber jener von der Form her einen wesentlichen Vorteil: Den kleineren Umfang, womit sie besser überschaubar war. Diese Unterlage war denn auch nicht nur für die kantonalen Behörden bestimmt, sondern auch für die mit dem Vollzug betrauten Personen aus der Bevölkerung.

Einige Erkenntnisse darin fallen besonders auf. Einmal, dass die Krankheit «im allerersten Anfang», und nur dann heilbar sein soll! Betrachten wir die darin beschriebenen Symptome dieser Seuche, so sind diese auf manche andere innere Krankheit auch anwendbar. Ein längeres Kapitel ist der Behandlung in diesem ersten Stadium gewidmet. Neben vielen hygienisch-medizinischen Mitteln zur Vorbeugung wird aber doch klar dargelegt, dass es keine eigentlichen «Präservations-Mittel» gebe. Als grundlegendste Pflichten der Tierhalter verordneten die Behörden die täglich mehrmalige Kontrolle der Tiere, und bei Verdacht, die Meldepflicht an die Munizipalitäten und einen patentierten Tierarzt.

Bei sich nähernder Rinderpest wird verordnet:

- meiden jeglichen Personen- und Viehverkehrs mit angesteckten Orten
- Vieh nur mit Wasser «ab der Röhre» oder aus Sodbrunnen tränken

Bei Seuchenverdacht:

- kranke Tiere von gesunden trennen und in anderen Scheunen unterbringen
- danach Ausbrühen der Krippen und Geschirre, Reinigung der Ställe
- Stallbann auch für die Ställe, in denen die erkrankten Tiere zuerst gestanden hatten
- die Gemeinden stellen Seuchenstallungen zur Verfügung
- besondere Betreuer für das verseuchte Vieh

Mit der Begründung, dass die Seuche selten ganz anfangs entdeckt würde, legen die Behörden den Bauern die sofortige Abschlachtung erkrankter Tiere nahe. Dabei mussten möglichst Beamte der Gemeinde und ein Vieharzt anwesend sein, um zu entscheiden, was mit dem Kadaver zu geschehen habe. Folgende Vorschriften galt es dabei zu beachten:

- Fleisch von gesund befundenen Tieren darf frei verkauft werden
- wenn immer möglich soll das Fleisch gar eingesalzen und geräuchert werden, was «noch besser und sicherer» sei
- Kopf und Eingeweide sind unschädlich zu beseitigen
- die Haut ist, bevor sie dem Gerber übergeben wird, mit Kalk zu behandeln
- Kadaver von erkrankten Tieren werden in einer Grube mit Kalk überstreut und vergraben
- die Gemeinden halten dazu mindestens ein Fass Kalk vorrätig

Vor allem die vorgesehene Behandlung von Tieren, die von der Seuche erfasst waren, veranlasste den helvetischen Minister des Innern, an die Verwaltungskammer Luzerns zu gelangen, nachdem er Berichte von Seuchenausbrüchen in Ebikon und Luzern erhalten hatte, um die sofortige Verschärfung der Massnahme zu bewirken. Er erliess den Befehl, sofort die strengste Sperre gegen die betroffenen Gemeinden zu verhängen und erkrankte oder verdächtige Tiere umgehend zu schlachten (L3)! Von sich aus untersagten darauf die Luzerner Behörden das Abhalten von Märkten. Der Minister des Innern stellte Luzern gleichzeitig die Berner Verordnung zu als Unterlage für die Beamten und die «Faust'sche Not- und Hülfstafel» als Unterweisung für die Viehbesitzer. Er befahl sogar, die gedruckte Anleitung zur medizinischen Behandlung zurückzuziehen (L3).

Nachdem man gegen Mitte Juli die Seuche als erloschen erachtete, verfügte der Minister des Innern, dass die Sperren bis mindestens sechs Wochen nach dem letzten Seuchenfall weiter bestehen müssten (L3).

Der Rahmen der Bekämpfungsmassnahmen war damit auch für Luzern gegeben. Mit der bernischen Verordnung, die vom Minister des Innern auch für Luzern als wegweisend erklärt wurde, war ja eine Vorlage gegeben, die genau vorschrieb, wann welche Massnahmen zu ergreifen waren.

Die Behörden hatten aber, je länger der letzte Ausbruch zurücklag, mehr und mehr gegen den Widerstand der Bevölkerung gegen die weiterhin geltenden Vorschriften zu kämpfen. In einem Falle lehnten sich gar die Tierärzte aus dem Distrikt Sempach teilweise zusammen mit den Gemeinden auf, indem sie offiziell eine Beschwerde an den grossen Rat gegen das Verfahren der Verwaltungskammer einreichten! Als Antwort auf dieses Verhalten verfügte der Minister des Innern, dass diese Viehärzte für amtliche Untersuchungen nicht mehr beizuziehen seien (L3). Unregelmässigkeiten wie Unterschriftenfälschungen in Gesundheitsscheinen und ähnliches kamen bis zur vollständigen Aufhebung der Massnahmen des öfters vor. Doch schliesslich hatten auch die Luzerner Behörden Erfolg im Kampf gegen die Rinderpest, nicht zuletzt dank der Hilfe des Ministers des Innern, der doch wesentliche Korrekturen an den ursprünglichen Verordnungen vornehmen musste!

### *Maul- und Klauenseuche*

Da für die Zeit der Helvetik keine Berichte von Maul- und Klauenseucheausbrüchen auf dem Kantonsgebiet von Luzern vorliegen, kann angenommen werden, dass Luzern davon verschont geblieben war. Im Dezember 1800, auf Berichte von Seuchefällen in Baden und in den Waldstätten, wurden als einzige Massnahmen im Zusammenhang mit dieser Krankheit Sperren gegen diese beiden Nachbarkantone verhängt.

### *Milzbrand*

Die Behörden Luzerns ergriffen gegen diese Seuche keine speziellen Massregeln. Wohl traten sporadisch lokal gehäuft einige Erkrankungen auf, doch wurde dem keine allzu grosse Bedeutung beigemessen, allem voran deshalb, weil man erkannt zu haben glaubte, dass sich diese Seuche jeweils nicht ausbreite (L3).

### *Rotz*

In den zwei Fällen in Willisau und Luzern, die während der Helvetik im Kanton Luzern vorkamen, verordneten die Behörden nahezu die gleichen Massnahmen wie der Kanton Waldstädte. Von einem Stallbann sah man jedoch ab. Die Gründe dazu waren vermutlich, dass einerseits die Erkrankung in Willisau ein Einzelfall war, andererseits Rotz in Luzern unter den Pferden der helvetischen Dragoner herrschte, die durch einen solchen Stallbann vollkommen blockiert gewesen wären. Es wurde aber eine Untersuchung aller Pferde der Gemeinde Willisau angeordnet. Eine weitere zusätzliche Massnahme bestand in der Reinigung aller Ställe, in denen an Rotz erkrankte Tiere gehalten

worden waren (L3). Da von Luzern kein genauer Beschrieb dieser Reinigungsarbeiten vorliegt, sind wir auf ein entsprechendes Beispiel aus dem Kanton Zürich angewiesen (L3):

«Auf den Vorschlag des Sanitätscollegiums ward dem B. Agenten Eberhard daselbst der Auftrag erteilt, zu untersuchen, ob der Stall ausgewaschen, das Mauerwerk ausgewisset, das Pflaster abgeändert, Krippe und Ba(h)ren abgehobelt und das Lederzeug, welches das Pferd an sich hatte, zerschnitten und verbrannt, auch das Eisenwerk ausgeglüht, und die Tränkgefässe zunichte gemacht worden seien, und, wofern es nicht bereits geschehen, auf die Vollziehung alles dessen zu dringen . . . »

Eine solche Stalldesinfektion war somit eine sehr aufwendige und genaue Angelegenheit! Mit diesem Beispiel zeigt sich auch deutlich, mit welcher Strenge die Beamten vorgehen mussten, um die Übertragung von Rotz durch Stallgeräte und Beschirrungen zu verhindern.

### *Tollwut*

Zu Beginn der Helvetik bis im Dezember 1798 unternahmen Luzerns Behörden keine Anstrengungen, um dieser Anthrozoonose Herr zu werden. Doch auch hier griff einmal mehr der helvetische Minister des Innern ein, indem er an die Luzerner Verwaltungskammer gelangte mit der Anfrage, ob bereits früher entsprechende «Polizeianstalten» getroffen worden seien. Als jene nichts verlauten liessen, erteilte er den Auftrag zur Ausarbeitung von Massregeln (L3). Mittels dieser schränkten die Behörden das freie Laufenlassen der Hunde ein. Auch Durchreisende ermahnten sie, ihre Tiere «an einen Strick gebunden» zu führen (L4). Da sich im August 1800 Berichte über Ereignisse vorab in Zürich häuften, in denen Menschen, von tollwütigen Hunden gebissen, starben, sahen sich die Behörden Luzerns veranlasst, darüber eine ausführliche Verordnung zu publizieren, welche sich in fünf Abschnitte gliederte (L4):

1. «Polizei – Vorsorge zur Verhütung der Hundswuth»
  - die Hunde sind bei sehr heissem oder sehr kaltem Wetter, oder beim Auftreten der Tollwut in angrenzenden Gebieten, eingeschlossen oder im Freien angebunden zu halten
  - zu dieser Zeit frei umherlaufende Hunde werden von Beamten, die dazu von den Gemeinden bestellt werden, eingefangen und bei Anzeichen von Tollwut getötet
2. «Zeichen der Hundswuth»
3. «Polizey – Vorsorge bey wühenden Hunden»
  - bei Anzeichen von Tollwut ist dies umgehend der Gemeindebehörde zu melden, welche die Tötung der Hunde anordnet
4. «Polizey – Vorsorge wenn Menschen oder Thiere von wühenden Hunden gebissen werden»
  - verdächtige Tiere töten
  - wurde ein Mensch oder ein Tier von einem lediglich verdächtigen Hund gebissen, so ist dieser vorerst vorsichtig einzusperren und zu beobachten (Quarantäne)
  - Nach dem Biss eines tollen oder verdächtigen Hundes sollen sich Menschen sofort in ärztliche Behandlung begeben; deren Kleider werden verbrannt

- werden andere Tiere von einem tollwutverdächtigen Hund gebissen, so werden sie geschlachtet
5. «Polizei – Vorsorgen welche mit an der Hundswüth getöteten Thieren zu beobachten»
- umgestandene oder getötete, verdächtige Tiere sind zu vergraben und dabei mit Kalk zu überstreuen; beim Transport des Kadavers ist zu beachten, dass keine Exkremeante, Blut oder Speichel auf die Strasse gelangen; dabei benutzte Geräte sind zu verbrennen;
  - auch an Tollwut verstorbene Menschen sind beim Begraben mit Kalk zu überstreuen; deren Kleider, Bettzeug und anderen Gegenstände, die diese während der Krankenzeit gebraucht hatten, werden verbrannt; das Krankenzimmer soll während mehrerer Wochen täglich öfters mit «Essigdampf ausgeraucht und ausgeluftet», gewaschen und gereinigt werden.

Wie eine weitere Publikation (L4), einen Monat später beweist, wurde obenstehende Verordnung sowohl von den Gemeindebeamten wie von der Bevölkerung überhaupt nicht beachtet! So bedurfte es zu deren Durchsetzung einer Ermahnung, dass bei Nichtbefolgen auch die Beamten zur Rechenschaft und Verantwortung gezogen würden. Des Weiteren wurde betont, dass diese Massregeln bis zum ausdrücklichen Widerruf durch die Kantonsverwaltung bestehen bleiben. Trotz ausführlichen Vorsorgemaßnahmen ereigneten sich weiter vereinzelte Unfälle mit tollwütigen Hunden (L3). Es gelang den Behörden bei weitem nicht, diese Krankheit unter Kontrolle zu bekommen.

### Zusammenfassung

Die Arbeit gibt Auskunft über das Vorkommen und die Bekämpfung von Tierseuchen in der Zeit der Helvetik (1798–1803) in den Kantonen Waldstädte und Luzern. Zur Tilgung der damals aktuellen Viehseuchen ergriffen die Sanitätskommissionen als oberste kantonale Medizinalbehörden jeweils beim Auftreten dieser ansteckenden Krankheiten spezifische Massnahmen. Dies waren, als wichtigste Beispiele: Abschlachtung verdächtiger und verseuchter Tiere oder gar der ganzen Bestände, Einfuhrsperrn für jegliches Vieh, Einschränkung des Personen- und Warenverkehrs, Aufstellung von Grenzwachen zur Kontrolle des Tierverkehrs, Stallbann über verseuchte und verdächtige Bestände sowie Stallreinigung und -desinfektion.

### Résumé

L'auteur donne un aperçu de l'incidence des épizooties et des mesures prises pour les combattre dans la période de la République helvétique (1798–1803) dans les cantons des Waldstädten et de Lucerne. Pour éliminer les maladies épizootiques importantes, les Commissions sanitaires, en tant qu'autorités médicales cantonales compétentes, ont prescrit des mesures spécifiques lors de l'apparition de ces maladies. Il s'agissait, pour nommer les plus importantes: de l'abattage des animaux malades ou suspects ou même de troupeaux entiers; de la défense d'introduction de tout bétail; de restrictions du trafic de personnes et de marchandises; de la mobilisation de gardes de frontière (cantonales!) pour surveiller le trafic d'animaux; du ban des écuries infectées ou suspectes; du nettoiement/désinfection des étables.

### Riassunto

Il lavoro dà informazioni sulla presenza e la lotta contro le epizoozie nel periodo dell'Elvetica (1798–1803) nei Cantoni primitivi e nel Canton Lucerna. Nella repressione delle esistenti epizoozie le

Commissioni sanitarie, allora la massima autorità sanitaria, adottarono misure specifiche contro queste malattie infettive. Fra esse sono da ricordare: la macellazione di animali sospetti o infetti, perfino di interi effettivi, il divieto di introduzione di ogni animale, le limitazioni di movimento per persone o cose, la installazione di guardie per il controllo del traffico del bestiame, il sequestro delle stalle sospette ed infette, la pulizia e disinfezione delle stalle.

### Summary

This paper gives information about the occurrence of animal epidemics and the methods used to combat them in the Forest Cantons and Canton Lucerne during the time of the Helvetic Republic (1798–1803). The sanitary commissions, as the highest medical authorities in the cantons, tackled the epidemics of the period by ordering specific remedies each time an infectious disease arose. These are the most important examples:

- slaughtering of all infected animals and those under suspicion of infection, even whole herds.
- confinement of animals of all kinds to their stables.
- restriction of transport of people and goods.
- setting up of frontier guards to control animal trade.
- proscription of all stables where there was infection or suspicion of it.
- cleansing and disinfection of all stables.

Manuskripteingang: 4. Juli 1985

## BUCHBESPRECHUNGEN

### Zur vergleichenden Anatomie von Damtier, Schaf und Ziege. Osteologie und postnatale Osteogenese.

*Prof. Dr. Dr. med. vet. habil. Klaus Pohlmeyer*, Anatomisches Institut der tierärztlichen Hochschule Hannover. Verlag Paul Parey 1985. 287 Seiten mit 68 Abbildungen und 2 Tabellen. Kartoniert. DM 48.–

Das als Habilitationsschrift erschienene Werk liefert einen umfassenden Einblick in Osteologie und postnatale Osteogenese dieser Hirschart, welche heute auch als landwirtschaftliches «Nutztier» zunehmende Bedeutung erlangt. Einleitend erfolgt eine vergleichende Darstellung und Diskussion homologer Skeletteile von Damtier, Schaf und Ziege. Anschliessend wird das Skelett dieser Hirschart anhand von 47 Tieren (40 Skelette von Neonaten und adulten Tieren sowie sieben Föten im Alter von 55–190 Tagen) und makromorphologischer Kriterien beschrieben. Der grösste Teil dieser Arbeit umfasst die Makromorphologie des passiven Bewegungsapparates und gibt einen Überblick über die postnatale Osteogenese. Anschliessend erfolgt eine Diskussion, eine Zusammenfassung sowie der Anhang, bestehend aus zwei Teilen, einem Literaturverzeichnis, Gesetzen und Verordnungen.

Das Buch ist ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für die bei der Beurteilung der Schlacht- und Fleischschau sowie bei der amtlichen Lebensmittelüberwachung geforderte Tierartbestimmung. Immunologische Verfahren in Fleischbeschau und Lebensmittelüberwachung anhand von Skelettmuskelproben sind wegen der immer auftretenden Kreuzreaktionen bei nahe verwandten Tierarten und dem damit verbundenen hohen Aufwand für die Herstellung artspezifischer Antiseren, wenig brauchbar. Die Erarbeitung von morphologischen Unterschieden ermöglicht eine Artdifferenzierung zwischen verschiedenen Cerviden einerseits, sowie Schaf und Ziege andererseits. Dies ist das Ziel der vorliegenden Arbeit, welche verschiedene andere angewandte immunologische Verfahren in der Lebensmittelüberwachung ergänzen kann. Mittels der in diesem Buch beschriebenen Makromorphologie der Skeletteile kann ohne kostenintensive, apparative Ausstattung eine zweifelsfreie Diagnose eines Wildkörpers gestellt werden. Das Buch ist daher aus vergleichend-anatomischen und forensischen Gründen von Bedeutung. Sowohl die zahlreichen Schwarzweissabbildungen von mazerierten Skeletten wie auch die röntgenologischen Aufnahmen sind von guter Qualität und lehrreich. Das Buch kann dem Fleischbeschauer und Lebensmittelüberwacher wie auch dem vergleichenden Anatomen und Pathologen bestens empfohlen werden.

*A. Tontis*, Bern